

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Vertrags-erklärungen, Lieferungen und Leistungen an die LEONI AG (nachfolgend „LEONI“) soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an LEONI, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Bedingungen gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, auch wenn LEONI der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Waren oder Zahlungen.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Lieferverträge (Bestellung und Annahme) bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu bestätigen. Angebote des Lieferanten müssen der Anfrage von LEONI entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für LEONI kostenlos.
- 2.2 An eine Bestellung hält sich LEONI eine Woche gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens nach einer Woche seit Zugang widersprochen hat.
- 2.3 Vor Ausführung der Lieferung kann LEONI Änderungen hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine treffen die Parteien eine angemessene Regelung. Lieferabrufe können stets auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung und Lieferung frei dem Geschäftssitz von LEONI bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird.
- 3.2 Rechnungen zahlt LEONI nach Lieferung und Rechnungserhalt innerhalb von 60 Tagen netto, innerhalb von 40 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen mit 3 % Skonto. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungserhalt.
- 3.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen LEONI durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

## 4. Lieferungen, Lieferzeiten und Gefahrübergang

- 4.1 Lieferungen und Leistungen sind am Geschäftssitz von LEONI in eigener Person bzw. aus eigener Produktion auszuführen. Eine Teillieferung oder -leistung sowie die Einschaltung von Unterlieferanten ist ohne Zustimmung von LEONI nicht zulässig.
- 4.2 Für jede Warensendung übersendet der Lieferant LEONI eine Versandanzeige in einfacher Ausfertigung als Lieferankündigung an die Bestellanschrift.
- 4.3 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab dem Bestelltag und ist bindend. Sie ist mit Eingang der Ware bei LEONI oder einer von LEONI angegebenen Lieferstelle erfüllt, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme. Im Falle des Verzuges ist LEONI unter Vorbehalt des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, eine Pauschale für den durch die verspätete Leistung entstandenen Schaden/Mehraufwand in Höhe von 25 % der Vertragssumme zu verlangen. Dem Lieferanten steht der Nachweis eines fehlenden oder eines geringeren Schadens frei. LEONI behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4.4 Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, kann LEONI dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. LEONI ist in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. LEONI ist berechtigt, den Schadensersatz in pauschalierter Form geltend zu machen. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt in diesem Fall 35 % der Vertragssumme, wobei ein gegebenenfalls bereits nach Ziffer 4.3 geltend gemachter Schadensersatz angerechnet wird. Dem Lieferanten steht der Nachweis eines fehlenden oder eines geringeren Schadens frei. LEONI behält sich vor, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- 4.5 Die Rechte an Lieferungen und Leistungen stehen ausschließlich LEONI zu.
- 4.6 Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit LEONI nicht selbst den Transport durchführt, mit Übergabe der Ware an LEONI bei deren Geschäftssitz oder bei vereinbarter Lieferstelle dort über.

## 5. Eigentumsvorbehalt, Beistellung von Werkzeugen und Produktionsmitteln

- 5.1 Stellt LEONI dem Lieferanten Sachen, insbesondere Werkzeuge und Produktionsmittel bei, behält sich LEONI hieran das Eigentum vor. Der Lieferant wird das Eigentum von LEONI entsprechend als solches kennzeichnen. Es dient ausschließlich zur Verwendung für die Erfüllung des Vertrages mit LEONI. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für LEONI vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Verwendung erwirbt LEONI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum unentgeltlich für LEONI.
- 5.2 Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten oder einem vom Lieferanten zu vertretenden Verstoß gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt sowie bei Vertragsbeendigung ist LEONI berechtigt, die Herausgabe der beigestellten Sache zu verlangen.
- 5.3 Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von LEONI nicht berechtigt, die beigestellten Sachen zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die in der Lage ist die Sicherung von LEONI zu beeinträchtigen. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Sachen zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und LEONI unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Sachen trägt der Lieferant.

## 6. Geheimhaltung

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlagen, Informationen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die der Lieferant aus dem Bereich von LEONI erhält, bleiben Eigentum von LEONI. Soweit als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Lieferant sie auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim zu halten und darf sie - soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten - ohne Zustimmung von LEONI weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Lieferant auch auf seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterlieferanten zu übertragen.
- 6.2 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von LEONI zur Verfügung gestellt oder von LEONI voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LEONI für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

## 7. Qualität und Dokumentation

- 7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 7.2 Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen“, Frankfurt am Main, 4. Auflage 2004, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 7.3 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 7.4 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind – soweit gesetzlich nicht eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist - bis fünfzehn (15) Jahre nach Ablauf des Produktes oder – im Fall der vertraglich vereinbarten Ersatzteillieferung 15 Jahre nach Ablauf der Ersatzteillieferung aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentation und Archivierung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am Main, 3. Auflage 2008, hingewiesen.

- 7.5 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 8. Schutzrechte**
- 8.1 Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 8.2 Er stellt LEONI und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 8.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von LEONI übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von LEONI hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 8.4 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 8.5 Der Lieferant wird auf Anfrage von LEONI die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand schriftlich mitteilen.
- 9. Mängelhaftung**
- 9.1 LEONI verpflichtet sich, die Waren/Leistungen innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, soweit sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Zugang der Waren/Leistung beim Lieferanten eingeht. Hinsichtlich nicht offenkundiger Abweichungen ist die Anwendung von § 377 HGB in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Eingangskontrolle durch eine Qualitätssicherungsabrede ersetzt wird und LEONI die Waren/Leistungen zusätzlich sowohl anhand des Lieferscheins als auch auf Transportschäden geprüft hat.
- 9.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde gilt: Die Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Übergabe gemäß Ziffer 4.6. Soweit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten zur Verwendung in Automobilen bestimmt sind, verjähren Mängelansprüche mit Ablauf von 30 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteile-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten nach Übergabe gemäß Ziffer 4.6 an LEONI. §§ 478, 479 BGB finden Anwendung. Der Lieferant hat auch bei Mängeln die vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) festgestellt wurden Gelegenheit zur Mangelbeseitigung, es sei denn, dass dies LEONI unzumutbar ist. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann LEONI insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In Eilfällen ist LEONI berechtigt, Mängel nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt. Sind die gleichen Waren wiederholt mangelhaft, ist LEONI nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung berechtigt, auch von weiteren noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und auch insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 9.3 Der Lieferant unterstützt LEONI kostenfrei bei der Abwehr von sämtlichen Ansprüchen aus Produkt- oder Produzentenhaftung und stellt LEONI von diesen sowie sämtlichen Kosten der Abwehr solcher Ansprüche frei, soweit die Inanspruchnahme auf einem Produkt oder Produktbestandteil des Lieferanten beruht. Soweit eine Teilverursachung gegeben ist, erfolgt die Freistellung entsprechend der Verursachungsquote.
- 9.4 Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die LEONI zu vertreten hat, oder um sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von LEONI, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder durch ein arglistiges Verhalten begründet wurden. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, werden eventuelle Schadensersatzansprüche auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.5 Für Maßnahmen von LEONI zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant entsprechend seinem Verursachungsanteil.
- 10. Soziale Verantwortung**
- 10.1 Für LEONI ist von wesentlicher Bedeutung, dass im Rahmen der Lieferbeziehungen und bei unternehmerischen Aktivitäten die soziale Verantwortung berücksichtigt wird. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Mitarbeiter bei Vertragspartnern und Lieferanten sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen. LEONI hat sich hierfür eine eigene Erklärung zu den sozialen Rechten und den industriellen Beziehungen bei LEONI (LEONI Sozial Charta) gegeben. Unabhängig hiervon muss es jedoch für LEONI und den Lieferanten ausdrückliches Ziel sein, entsprechend der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) zu handeln und diese Prinzipien zu beachten.
- 10.2 Von besonderer Wichtigkeit sind dabei die folgenden Prinzipien: Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, das Verbot von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, das Verbot von Diskriminierung, die Beachtung der Vereinigungsfreiheit und der einschlägigen nationalen Standards zur Vergütung, Arbeitszeit und zum Gesundheitsschutz, der Umweltschutz sowie die Bekämpfung von Korruption.
- 10.3 Die schwerwiegende Verletzung oder wiederholte Verletzungen der in Ziffer 10.2 genannten Prinzipien durch den Lieferanten führen für LEONI zu einer Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Lieferbeziehung. LEONI ist in einem solchen Fall zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowohl von Einzelvereinbarungen als auch von Rahmenvereinbarungen mit dem Lieferanten berechtigt.
- 11. Rücktrittsrecht**
- Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt oder ist der Lieferant aufgrund einer Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen nicht mehr zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung in der Lage, so ist LEONI nach erfolgloser Fristsetzung mit Aufforderung zur Leistungserbringung berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsverfahren**
- 12.1 Erfüllungsort, auch für Verbindlichkeiten aus Wechseln, ist der Geschäftssitz von LEONI.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Inhalt des Liefervertrages sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit herrührenden Rechtsstreitigkeiten, eingeschlossen auch Wechsel- oder Scheckklagen, ist der eingetragene Sitz von LEONI. LEONI ist jedoch nach ihrer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.
- 12.3 LEONI ist berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten statt bei den ordentlichen Gerichten auch bei einem am zuständigen Gerichtsort zu bildenden Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer geltend zu machen. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Jede Partei ist berechtigt einen Schiedsrichter zu stellen. Der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts fungiert und bei dem es sich um einen Volljuristen handeln muss, wird von den beiden anderen Schiedsrichtern gewählt. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Das deutsche Recht ist das anwendbare materielle Recht. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend für die Parteien.
- 13. Rechtswahl**
- Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Deutsches Recht gilt daneben auch für die von der EG-Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) erfassten etwaigen gegenwärtigen und künftigen Schuldverhältnisse.
- 14. Sonstiges**
- 14.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit LEONI geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von LEONI. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 14.2 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Bedingungen und der weiteren getroffenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen und des Vertrages hiervon unberührt.